Turn- und Sportverein Arminia Vöhrum e.V.

Hygieneplan Arminia Vöhrum **Stand 04.10.2021**

Auf Grund der derzeitigen Infektionslage wurde am 04.10.2021 vom TSV Arminia Vöhrum e.V. ein überarbeitetes Hygienekonzept für die Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen in Stadt und Landkreis Peine erstellt.

Das Hygienekonzept basiert auf der Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 22.09.2021
und orientiert sich an dem darauf basierenden Corona-Stufenplan vom 22.09.2021 **(**die **Kurzfassung** der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22.09.21 ist **als Anlage 1 beigefügt)**

Dementsprechend sind hier die Mindestanforderungen festgelegt, die auch bei einer Inzidenz unter 10 eingehalten werden müssen.
Sofern es wieder zu höheren Inzidenzen (oder anderen Bewertungsmaßstäben) kommen sollte, sind diese entsprechend des beigefügten Stufenplans zu beachten.

1. Die Anreise sollte möglichst einzeln erfolgen. Sofern vor der Halle gewartet werden muss, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder MNB zu tragen. Dies gilt auch beim Betreten der Halle. Vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen können darauf verzichten.

2. Die Nutzung der Toiletten erfolgt nur einzeln. Nach der Nutzung sollte die Toilette desinfiziert werden.

3. Desinfektionsmittel wird bei Bedarf vom Verein zur Verfügung gestellt.

4. Vor dem Training sollten die Teilnehmer die Hände waschen oder desinfizieren. Auf eine Desinfektion der Sportgeräte kann dann verzichtet werden.

5. Sofern die Inzidenz unter 35 liegt, sind für die sportliche Betätigung keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl angegeben. Beim Hallensport sollten aber nach Möglichkeit 10 m² pro Person zur Verfügung stehen.

6. Wenn die Wetterlage es erlaubt, sollte beim Hallensport auch während des Trainings gelüftet werden (Türen und Fenster öffnen).

7. Um bei Bedarf eine Nachverfolgung zu ermöglichen, führt der jeweilige Trainer eine Liste mit den jeweiligen Teilnehmern, die drei Wochen lang aufbewahrt und danach vernichtet wird.

8. Sollten sich Änderungen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung ergeben, wird die Anlage 1 entsprechend angepasst und ist dann zu beachten.